Tand Timelly mont

Ortsgemeinde Cormodnus Hr.

Drifthaft Opphing

Jahl der Wohnparteien\_

## Aufnahmsbogen

tur

Bahlung ber Bevolterung und ber wichtigften hauslichen Rutthiere nach bem Stande vom 31. December 1869.

## Belehrung.

ENCOCATE SER

1. In ben Aufnahmsbogen find fammtliche Personen, welche im Sause wohnen (Inwohner), nach ber Meihenfolge ber Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in ber Reihe ber Wohnungsnumern aufeinander; ift eine Wohnungsnumerirung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach ber Ordnung vom Erdgeschofe bis zum oberften Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung ber Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in ben Aufnahmsbogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter ber Wohnparteien aber muffen, in soferne sie noch nicht selbstiftfandig sind, selbst dann aufgenommen werben, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. f. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei jum activen Militar (zum ftehenden Seere, zur Kriegs-Marine, zur heeres. ober Marine-Berwaltung), so find nur ihre Angehörigen in ber vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militarbienste stehen, in ben Aufnahmsbogen einzutragen.

Dagegen muffen bie mit Charafter quittirten, bie Referves und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit ober ohne Militarpension besindlichen Officiere, Militarbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpstichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals und die Reservations-Invasiben nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmsbogen einsgetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung "Officiere" find auch die den Ofsiciers-Corps der Aubitore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Bohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen fein, fo in bieß ausbrudlich anzugeben.

- 5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besiten (3. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Locale in dem Sause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben beshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.
- 6. Die Wohuparteien find aufmerkfam zu machen bag die zur Ausfüllung bes Aufnahmsbogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Seimatscheine, Anstellungsbecrete, Gewerbsscheine u. f. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmsbogens zur Ginsicht des Gemeindevorstandes ober der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.
- 7. Der Ausfüllung des Aufnahmsbogens ift der Sausbesitzer oder fein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu erganzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Sause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmsbogen einzutragen.

8. Bezüglich bes Biehftanbes genügt bie fummarifche Anführung ber im Saufe vorkommenden Ruthiere nach ben Rubriken ber vierten Seite bes Aufnahmsbogens (ohne Sonderung berfelben nach ben Wohnparteien, welchen fie gehören).

9. Bei Ausfüllung bes Aufnahmsbogens find ber Sausbesiger und bie Bohnparteien aufmerksam zu machen, bag alle Betheiligten verpflichtet find, bie erforberlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich ber Bablung entzieht, ober eine unwahre Angabe macht, ober fonft einer nach ber Borschrift über bie Bornahme ber Bolkszählung ihm obliegenden Berpflichtung nicht nachkommt, ift mit einer Gelbbufe bis zu 20 fl. ober im Falle ber Bablungsunfahigkeit mit einer Freiheitsftrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

F	-		)	anna an anna an anna	No construction of the contract of the contrac				1	1	COMPRESSOR DE LA COMPRE		1		
		u. z. Familienname (Zuname), Borname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang	Ge-	1 1/1/1	Religion	<b>Familienstand</b>	Beruf oder Beschäf	tigung	Geburtsort	Bustan ke	~	Anwese	ad Ab	melend	Unmerkung Wenn bie Person gänzlich (auf betben Augen) erblindet ober taubstumm sein sollte, so ist es
	rklaufenbe Bahl ber Perfonen	Don jeder Bohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien. Oberhaupt, bessen Ehegattin, die Sohne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insoferne sie noch nicht selbsspändig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Werschwägerte oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Psege Ausgenommenen. Aur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Mohnpartei, welche bei ihr wohnen. After: Miethparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derschen Reise, wie es oben gesagt wurde). Bettgeher, Stubengenossen u. bgl.	Das Gefchlech geber ver zeicheter Verfon ift durch bie giffer in der ihrem Ge follechte entspres denden Mubrif erfichtlich zu machen	Geburts- jahr	Herfon Dömischetatholisch, Wriechischennite, Armenischetatholisch, Wriechischennite, Armenischenicht unirt, Armenischenicht unirt, Armenischenicht unirt, Armenischenicht unirt, Evangelisch Augsburger Confessiochenischen Confessiochen fessiochen Augsburger Confessiochen Anglicanisch, Wennonit, Unitarisch, Beaeslitisch, Wennonit, Unitarisch, Seaeslitisch Nobamebanisch u. f. w. ift.	Sier ift einzuseten, ob bie Person  Bebig, Verheiratet, Verwitwet, oder burch Auftösung der Ehe getrenut ift.	Amt, Rahrungszweig, Gewerbe. Die Art besselben ift möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie bes Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. bgl. ift, in wessen Dienst er sich besindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Habrungszweige hat, so ist uur jener eins gutragen, welcher seinen Hanpterwerd bildet. Benn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist uur jener eins gutragen, welcher seinen Hanpterwerd bildet. Bersonen ohne bestimmten Erwerd haben die Art nambaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesther, Armen-Pfründner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Mohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien Oberhaupte in seiner Beschäftigung regelmäßig beisehen, so ist dies ausdrücklich anzugedenz im ents gegengesehen Kalle ist die Kubrung des Jaushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Aubrit ersichtlich zu machen. Aur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Nubrit mit einem Duerstricke ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. &. b. ei einer Kadrif, bei Gewerben, beim Bergdau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	begeichneten Beschäftigung felbftftanbig ober nur ale hilfearbeiter betheiligt ift; ob fie 3. B. Gigenthumer ober Bachter bee Grundftudes, ober im Monate (Jahres) Bohn, ober im Jaglohn bei ber Bandmirthe	Ortfcaft.	Sier ist. Biffer i in fprechent brit angue bie Perfo Gemein Bahlun einheimil matberech fremb (n matberech heimische heimisch	mit ber der ents been Abre seine Misse seben, ob n in ber bee des geortes gebretes igt) iff tigt) ober tigt) iff tigt)	Beits Beits Dailig anwes fend, B. als joaff, auf ir Durch eife, im galle der Mufents	ternd welli abwe fend auf eine Muf- Kalfe Aufeine Besuch wenn donn tifteigt.		den Referve- und Landwehr-Mannern, zu den mit Beitehalt des Mitikär-Charafters quititiren, zu den im Kuheftande mit oder ohne Militärpenssion besindlichen Officieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den penssonitren oder provisionirren Unterparteien, zu den Pastenstals oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person sit jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeken, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besit. Endlich sis hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeken, wo sich die als abwesen
	1	Trette Charans		1819	Mut.	Arraf.	Junin 1/2 grillan	The state of the s	Jun	1			/		Magnathal
	2	, Olynno Gather		1822	۷ .	3	ith Ohrsfill		Mithoustont	1		,	/	L CHALOSTO	Ton my Str. mills
	3	n Johnson Bufor	0	1844	и	lmv.	in Andanart. By	to.	Shir.	/				/	act. Whithin
	4	n Olmbrand "	1	18/19	ų	,,	Lumin Omofleto		h	1			/		Principle our anythings
	5	" Growy "		1856	и	4			,,	1			/		
	6	" Jakola "	1	1863	4	4			h	1			/		
	7	" Mafala Zuft.		1853			Lunin Amfilfu	Supplement familiars and a	3	1			/		
	8	" Gratano" "		1859	M	4	arrival as and alexed to the second of the s		n	1	24	81	1		
	9	Menin Afment.		1808	h	2			4	1			/		
	10														
	11														
		Summe .	54	4					Summe .	9			8	/	

## Viehstand.

		The Control of the Co	and the state of	
March 1		Stiere	• • • • •	
	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	Kühe		
Marie 1807 12 Sala Sala	Mindvieh <	Ochsen	One make a	2
V		Ralber bis zum vollendeten dritten	3	
		Büffel		
	Schafe		ohne Unterschied	3
	Biegen		Alters und Geschlechtes	
	Borstenvieh			j
	Bieneustöcke		••••	
		Schafe Biegen Borstenvieh	Rälber bis zum vollendeten dritten Büffel  Schafe  Borstenvich	Schafe Ohne Unterschied des Allters und Geschlechtes

Commosnic and John 1870.

Unterschrift des Bahlungs-Commissare.

Cumaning)

## Bur Volkszählung: stämpel= und gebührenfrei.

Jeng Prize Sohn des Andreas Prize 1/2 folh
und der Agnes Tocover ift zu Asielie fal.
am (Tag, Monat, Jahr) 4. August 1836 geboren worden.
Ausgefertigt zu Cermosinie am U. Aymubir 1869
(Siegel.) Unterschrift des Matrikenführers.
J Humary paroch
C. Ueberreuter'scho Buchdruckerei (M. Salzer).